



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

27.09.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Volmering
Telefon: 492 20 37
Volmering@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Haushaltsplan 2018
- Überplanmäßige Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Münster in der Produktgruppe
0605

Beratungsfolge

10.10.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.10.2018	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat stimmt der überplanmäßigen Mittelbereitstellung gemäß § 83 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Teilergebnisplan der Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ (Zeile 15 „Transferaufwendungen“) in Höhe von insgesamt 5,7 Mio. Euro zu. Die haushaltsrechtliche Deckung der zusätzlichen Aufwendungen erfolgt aus Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer im Teilergebnisplan der Produktgruppe 16 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (Zeile 01 „Steuern und ähnliche Abgaben“).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Mehrbedarf					
Produktgruppe	06 05	Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2018	5,7 Mio.	
Deckung					
Produktgruppe	16 01	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	01	Steuern und ähnliche Abgaben	2018	5,7 Mio.	Gewerbesteuer

Begründung:

Gegenüber dem vom Rat am 13.12.2017 beschlossenen Haushaltplan 2018 besteht die Notwendigkeit der Bereitstellung zusätzlicher Aufwandsermächtigungen, die von der Höhe her den Zuständigkeitsbereich des Stadtkämmerers übersteigen und daher der Zustimmung des Rates bedürfen.

Da die Deckung der Mehraufwendungen in der Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer in der Produktgruppe 16 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ gewährleistet ist, schlägt die Verwaltung den Weg der überplanmäßigen Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO NRW vor.

Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Nachtragshaushaltsplanes wird nicht gesehen. Gemäß § 81 GO NRW ist eine Nachtragsatzung (mit Haushaltsplan) zwingend zu erlassen, wenn sich zeigt, dass u.a. der Jahresfehlbetrag erheblich höher ausfallen wird als geplant oder zusätzliche Aufwendungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Dies ist offensichtlich für den Haushaltsplan 2018 nicht der Fall.

Zum Mehrbedarf in der Produktgruppe 06 05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuchs – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind Hilfen zur Erziehung (HzE) zu gewähren. Es handelt sich um Leistungen, die als Pflichtaufgabe zu erfüllen sind (Rechtsanspruch). Im laufenden Haushaltsjahr stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, um die Gewährung dieser Leistungen ganzjährig sicherstellen zu können. Bis zum Jahresende wird mit einem Mehrbedarf von 5,7 Mio. Euro gerechnet.

Der Mehrbedarf ergibt sich wie folgt:

	Ansatz 2018 (fortgeschrieben)	Mehrbedarf	Neuer Ansatz 2018
Gesamtbetrag	52,7 Mio EUR	5,7 Mio EUR	58,4 Mio EUR
davon:			
HzE	41,1 Mio EUR	5,7 Mio EUR	46,8 Mio EUR
davon:			
<i>HzE für umA</i>	<i>10,3 Mio EUR</i>	<i>0,0 Mio EUR</i>	<i>10,3 Mio EUR</i>
HzE ohne umA	19,2 Mio EUR	5,7 Mio EUR	24,9 Mio EUR
davon:			
Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII		1,0 Mio EUR	
Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII		1,0 Mio EUR	
Hilfen nach § 34 Variante 1 SGB VIII (Reguläre Heimerziehung)		0,8 Mio EUR	
Hilfen nach § 33 (Satz 1 und 2) SGB VIII (Vollzeitpflege)		0,6 Mio EUR	
einzelfallübergreifende Aufwendungen im Rahmen von HzE		2,3 Mio EUR	
UVG	10,1 Mio EUR	0,0 Mio EUR	10,1 Mio EUR
Zuschüsse an übrige Bereiche (insbes. „Zentrale Trägerförderung“)	1,5 Mio EUR	0,0 Mio EUR	1,5 Mio EUR

Es wird deutlich, dass Mehrbedarfe sich nicht durch Kostensteigerungen nur bei einzelnen Hilfearten ergeben. Vielmehr sind die Ursachen in verschiedenen Zusammenhängen zu sehen:

- Die Heimträger haben im Zuge der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) ihre Kapazitäten ausgeweitet und nahezu vollständig erschöpft. Dadurch wurden zum Teil notwendige stationäre Hilfen zur Erziehung in anderer Form erbracht, z.B. durch ambulante Hilfen und/oder teilstationäre Hilfen.
- Die Steigerung der Aufwendungen für die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII basiert auf den zu erbringenden Leistungen für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche an Schulen. Der Bedarf nimmt trotz Steuerungsanstrengungen und klassenbezogenen Poolmodellen weiter zu.
- Die Anzahl der überdurchschnittlich aufwendigen und kostenintensiven Fälle ist erheblich gestiegen (sog. „Systemsprenger“). Diese Entwicklung ist kein münsterspezifisches Phänomen, sondern belastet auch andere Kommunen in vergleichbarer Weise. Eine Steuerung dieser Entwicklung im Rahmen des Finanz- und Fachcontrollings ist nur bedingt möglich.
- Darüber hinaus können Kostensteigerungen durch jährliche Entgeltverhandlungen und Zuschusserhöhungen, die im Rahmen von Etatberatungen beschlossen wurden, nicht mehr budgetneutral erbracht werden.
- Bei den einzelfallübergreifenden Aufwendungen handelt es sich im Wesentlichen um Kosten, die nicht grundsätzlich einem Einzelfall zugerechnet werden können. Hierunter fallen u.a. Kosten für das Vorhalten von Plätzen für Inobhutnahmen, Leistungen im Bereich Vormundschaften, Jugendgerichtshilfe, Abrechnung von Gesundheitskarten, Aufwendungen für den Einsatz von städtischen Integrationshelfern an Offenen Ganztagschulen.

Zur Deckung des Mehrbedarfs aus der Produktgruppe 16 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“

Zur haushaltsrechtlich erforderlichen Deckung der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 5,7 Mio. Euro können Mehrerträge bei der Gewerbesteuer herangezogen werden. Gegenüber dem Ansatz aus der Haushaltsplanung von 290 Mio. Euro lässt die unterjährige Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Jahr 2018 ein Ergebnis von 320 Mio. Euro erwarten.

I.V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer